



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 136365</b>	0351 81920	02.11.2020

## Tagesbrief 82/20 vom 02.11.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang  
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)**
- **Kontaktbeschränkungen**
- **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung**
- **Medienausleihe an Bibliotheken möglich**
- **Schulen und Kindertagesstätten**
- **Neue Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauf-  
lagen**
- **Neue Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung**
- **Bußgeldkatalog**

### 1. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Mit heutigem Tag ist eine neue [Corona-Schutz-Verordnung \(Anlage 1\)](#) in Sachsen bis zum Ablauf des 30. November 2020 in Kraft getreten.

Aufgrund des dynamischen Ausbruchsgeschehens und der landes-  
weiten Überschreitung der Inzidenz-Schwelle von 50 Neuinfektionen  
pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen werden in Um-

Sächsischer Städte- und Ge-  
meindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

setzung der bundesweiten Verabredungen vom 28. Oktober 2020 (siehe [Tagesbrief 81/20](#)) landeseinheitliche Begrenzungsmaßnahmen festgelegt. Einzelne wesentliche Regelungen werden im Folgenden dargestellt. Nach unserem Kenntnisstand sollen die FAQ zur Anwendung der SächsCoronaSchVO morgen auf dem [zentralen Portal](#) des Freistaates veröffentlicht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Kontaktbeschränkungen**

In der Öffentlichkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO der Aufenthalt auf zwei Hausstände mit maximal zehn Personen beschränkt. Private Treffen in der eigenen Häuslichkeit sind ebenso auf zehn Personen aus zwei Hausständen oder insgesamt maximal fünf Personen beschränkt.

Diese Kontaktbeschränkungen gelten explizit nicht für Zusammenkünfte der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Gremien- und Ausschusstätigkeit (§ 2 Abs. 5).

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **3. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung**

Beim Aufenthalt in der für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr – dazu zählen auch öffentliche Verwaltungen – gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung.

Diese sind auch auf Spielplätzen, § 3 Abs. 1 Nr. 7, ab Vollendung des zehnten Lebensjahres zu tragen. Für die übrigen benannten Orte gilt die Tragepflicht erst ab Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **4. Medienausleihe an Bibliotheken möglich**

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 Corona-Schutz-Verordnung sind Bibliotheken geschlossen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Medienausleihe, die damit weiterhin möglich ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 5. Schulen und Kindertagesstätten

Für Schulen und Kindertagesstätten gilt grundsätzlich weiterhin die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020 (AV Kita/Schule). **Sowohl in Schulen als auch in Kindertagesstätten wird der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen weiterhin aufrecht erhalten.**

Gleichwohl sind ab 2. November 2020 folgende Besonderheiten zu beachten:

### 5.1 Besonderheiten in der Schule

- Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulen wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 6 Corona-Schutz-Verordnung neu geregelt. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat dazu die als **Anlage 2** beigefügte Grafik erstellt.
- Exkursionen zu außerschulischen Lernorten, Veranstaltungen mit externen Partnern, wie z. B. Elternabende, sind abzusagen.
- Ganztagsangebote (GTA) durch Lehrer können weitergeführt werden. GTA mit externen vertraglich gebundenen GTA-Kräften können im Sinne der Kontaktminimierung nicht stattfinden. Zahlungen für Personalaufwand aufgrund von bestehenden Verträgen werden für diesen Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgesetzt.
- Schulische Assistenzkräfte, darunter Inklusionsassistenten, können unter Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes uneingeschränkt weiter tätig sein. Das trifft gleichermaßen auf Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogen, Praxisbegleiter, Berufseinstiegsbegleiter und Fellows von Teach First zu. Vermittelte ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte, Orts- und Gastlehrkräfte können unter Beachtung des Infektionsschutzes auch weiterhin an sächsischen Schulen tätig sein.
- Praxisberater an Oberschulen können ihre Arbeit im Bereich der Beruflichen Orientierung fortsetzen.
- Schülerpraktika sind abzusagen.
- Klassenfahrten sind nicht durchzuführen.
- Schwimmunterricht kann aufgrund der Schließung der Schwimmhallen nicht stattfinden.

Im Übrigen wird auch auf den Schulleiterbrief mit Anlagen (**Anlage 3**) verwiesen.

### 5.2 Besonderheiten in Kindertagesstätten

- Veranstaltungen mit externen Personen, wie z. B. Elternabende, Oma-Opa-Bastelnachmittage, Erste-Hilfe-Kurse (Pflasterpass), Singen oder Vorlesen durch externe Partner sind abzusagen.

- Eingewöhnungen mit den Eltern können durchgeführt werden.
- Eltern sollen maximal zur Garderobe, nicht aber zu den Gruppenräumen Zugang bekommen.
- Maskenpflicht der Eltern auf dem Gelände (innen und außen) besteht fort.
- Die tägliche Gesundheitsbescheinigung durch die Eltern hat weiter Bestand.
- Eine Maskenpflicht für Erzieher und Kinder besteht weiterhin nicht.
- Es kann zu Betreuungseinschränkungen kommen, wenn das Personal aufgrund von Quarantäne oder anderen Krankheiten die Betreuung in vollem Umfang nicht mehr gewährleisten kann. Hier muss in Ausnahmefällen z. B. mit gekürzten Betreuungszeiten gerechnet werden. Die Verantwortung liegt hier bei den Kita-Trägern.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **6. Neue Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen**

Begleitend zur neuen SächsCoronaSchVO wurde die Allgemeinverfügung zur [Anordnung von Hygieneauflagen](#) (**Anlage 4**) auf den aktuellen Zeitraum und die geltenden Bestimmungen angepasst.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **7. Neue Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung**

Mit Wirkung ab heute wurde eine neue [Quarantäne-Verordnung](#) (**Anlage 5**) in Kraft gesetzt. Demnach gilt für Einreisende aus einem ausländischen Risikogebiet innerhalb der letzten zehn Tage eine Absonderungspflicht für eine Dauer von zehn Tagen.

Die Quarantänedauer kann frühestens nach fünf Tagen durch einen Negativtest verkürzt werden.

Der sogenannte kleine Grenzverkehr bleibt davon unberührt, wenn der Aufenthalt im Ausland oder die Einreise nach Sachsen nicht länger als 24 Stunden dauert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

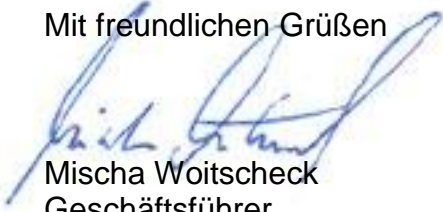
## **8. Bußgeldkatalog**

Zu den seit dem 2. November 2020 geltenden Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde ein aktualisierter Bußgeldkatalog mit Regelsätzen, siehe **Anlage 6**, zur Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden bekanntgegeben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**